

§12

(1) Für die Dauer des Aufenthaltes in einem Krankenhaus, Feierabend- oder Pflegeheim, Heim für geschädigte Kinder und Jugendliche, Rehabilitationszentrum für Berufsbildung bzw. Sdiulintemat ruht grundsätzlich der Anspruch auf Pflegegeld. Ausnahmen davon werden in einer Durchführungsbestimmung geregelt.

(2) Für die Dauer der Unterbringung in einem Wohnheim oder einer Tagesbetreuungsstätte besteht — wenn die Voraussetzungen vorliegen — der Anspruch auf Pflegegeld.

Blindengeld und Sonderpflegegeld

§13

Hochgradig Sehschwache, praktisch Blinde, Blinde und andere Schwerstbeschädigte, die keinen Anspruch auf Blindengeld oder Sonderpflegegeld bei der Sozialversicherung haben, erhalten unabhängig von ihrem Einkommen oder Vermögen aus staatlichen Mitteln Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld, wenn die Voraussetzungen gemäß § 14 oder § 15 vorliegen.

§14

(1) Das Blindengeld wird ab Vollendung des 16. Lebensjahres monatlich in folgender Höhe gewährt:

nach Stufe I	
für hochgradig Sehschwache (V ₅ Sehvermögen und weniger bei voller Korrektur)	30M
nach Stufe II	
für praktisch Blinde (V ₅₀ Sehvermögen und weniger bei voller Korrektur)	60M
nach Stufe III	
für Blinde (1/20 ₀ Sehvermögen und weniger bei voller Korrektur)	120M
nach Stufe IV	
für hochgradig Sehschwache	50M
für praktisch Blinde	80M
für Blinde	160M

wenn diese neben ihrer Sehbehinderung bzw. Blindheit

- einseitig armamputiert sind oder
- einseitig beinamputiert sind oder
- so schwere Gesundheitsschäden haben, daß hierfür bereits stundenweise Pflegebedürftigkeit besteht,

nach Stufe V	
für hochgradig Sehschwache	120M
für praktisch Blinde	150M
für Blinde	210M

wenn diese neben ihrer Sehbehinderung bzw. Blindheit

- so gelähmt sind, daß die Gebrauchsfähigkeit der unteren Gliedmaßen ausgeschaltet ist, oder
- auf Grund des totalen Ausfalls beider Beine den Querschnittsgelähmten gleichzustellen sind oder
- mindestens 70% himorganisch geschädigt sind oder
- beidseitig beinamputiert sind oder
- infolge Beschädigung der unteren Gliedmaßen Erschwernisse bei der Fortbewegung haben, die denen eines im oberen Drittel beider Oberschenkel Amputierten entsprechen, oder
- so schwere Gesundheitsschäden haben, daß hierfür bereits tagsüber oder tagsüber und nachts Pflegebedürftigkeit besteht,

nach Stufe VI

für hochgradig Sehschwache	180M,
für praktisch Blinde	210M,
für Blinde	240M,

wenn diese neben ihrer Sehbehinderung bzw. Blindheit

- gehörlos oder so gehörgeschädigt sind, daß sie praktisch als gehörlos gelten, oder
- ohne Hände sind oder
- infolge Versteifung oder Lähmung der oberen Gliedmaßen bzw. auf Grund eines psychischen Gesundheitsschadens in der Gebrauchsfähigkeit derselben soweit behindert sind, daß sie bei der Verrichtung ihrer persönlichen Bedürfnisse Bürgern ohne Hände gleichzustellen sind, oder
- dreifach amputiert sind oder
- bei Ausfall der Gebrauchsfähigkeit von mindestens drei Gliedmaßen den dreifach Amputierten gleichzustellen sind.

(2) Für Kinder besteht, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 vorliegen, ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres Anspruch auf Blindengeld monatlich in folgender Höhe:

a) der Stufe IV	
— für hochgradig Sehschwache	38 M,
— für praktisch Blinde	60 M,
— für Blinde	120 M,
b) der Stufe V	
— für hochgradig Sehschwache	90 M
— für praktisch Blinde	113 M,
— für Blinde	158 M,
c) der Stufe VI	
— für hochgradig Sehschwache	135 M,
— für praktisch Blinde	158 M,
— für Blinde	180 M.

§15

(1) Das Sonderpflegegeld wird ab Vollendung des 16. Lebensjahres monatlich in folgender Höhe gewährt:

nach Stufe I	120M
für Bürger, die	
a) querschnittsgelähmt sind bei totaler Lähmung beider Beine oder	*
b) auf Grund des totalen Ausfalls beider Beine den Querschnittsgelähmten gleichzustellen sind oder	
c) beinamputiert sind, mindestens vom oberen Drittel beider Oberschenkel ab, oder	
d) infolge Beschädigung der unteren Gliedmaßen Erschwernisse bei der Fortbewegung haben, die denen eines im oberen Drittel beider Oberschenkel Amputierten entsprechen,	
nach-Stufe II	180M
für Bürger, die	
a) ohne Hände sind oder	
b) infolge Versteifung oder Lähmung der oberen Gliedmaßen bzw. auf Grund eines psychischen Gesundheitsschadens in der Gebrauchsfähigkeit derselben soweit behindert sind, daß sie bei der Verrichtung ihrer persönlichen Bedürfnisse Bürgern ohne Hände gleichzustellen sind, oder	
c) dreifach amputiert sind oder	